Im Detail

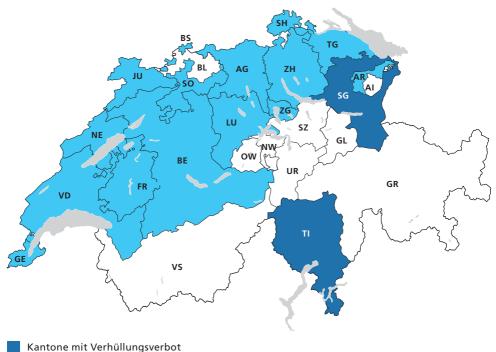
Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»

Argumente Initiativkomitee	\rightarrow	14
Argumente Bundesrat und Parlament	\rightarrow	16
Abstimmungstext	\rightarrow	18

Heute sind Kantone zuständig

Heute gibt es kein schweizweites Gesichtsverhüllungsverbot. Der Bundesrat und das eidgenössische Parlament haben sich in den vergangenen Jahren immer gegen ein solches ausgesprochen. In der Schweiz ist es Aufgabe der Kantone, die Nutzung des öffentlichen Raums zu regeln. Sie können dabei auch das Tragen von Kleidungsstücken verbieten, die das Gesicht verhüllen (z.B. Burka, Nigab). Die Kantone Tessin und St. Gallen haben dies getan. Andere Kantone wie Zürich, Schwyz oder Glarus haben sich gegen ein Gesichtsverhüllungsverbot entschieden. In 15 Kantonen gilt bei Kundgebungen oder Sportanlässen ein Vermummungsverbot.

Verhüllungsverbot in Kantonen



- Kantone mit Vermummungsverbot bei Kundgebungen und/oder Sportanlässen
- Kantone ohne eine spezifische Regelung

Verhüllung kann Folgen haben

Eine Verhüllung des Gesichts kann bereits heute Folgen haben. Ist die Vollverschleierung Ausdruck mangelnder Integration, können die Behörden die Erteilung der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung wie auch die Einbürgerung verweigern. Ausserdem macht sich strafbar, wer eine Person zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen. Das ist nach schweizerischem Recht eine Nötigung.

Initiative verlangt schweizweites Verbot

Die Initiative verlangt ein Verbot der Gesichtsverhüllung an allen Orten, die öffentlich zugänglich sind: auf der Strasse, im öffentlichen Verkehr, in Amtsstellen, Fussballstadien, Restaurants, Läden oder auch in der freien Natur. Zusätzlich zum Straftatbestand der Nötigung will die Initiative in der Verfassung verankern, dass niemand eine Person zwingen darf, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

Ausnahmen

Die Initiative legt die Ausnahmen vom Gesichtsverhüllungsverbot abschliessend fest: Verhüllen darf man sich in Gotteshäusern und an anderen Sakralstätten, wenn es der Sicherheit oder der Gesundheit dient (z.B. Motorradhelm, Hygienemaske), wegen des Wetters (z.B. Schal) oder wenn das Verhüllen Bestandteil des einheimischen Brauchtums ist (z.B. Fastnachtskostüm). Weitere Ausnahmen, etwa für verhüllte Touristinnen, erlaubt die Initiative nicht.

Indirekter Gegenvorschlag

Bundesrat und Parlament haben einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, weil ihnen die Initiative zu weit geht. Mit dem Gegenvorschlag wollen sie gezielt eine Lücke im Bundesrecht schliessen: Personen sollen Behörden ihr Gesicht zeigen müssen, wenn es für die Identifizierung notwendig ist. Dies gilt beispielsweise in Amtsstellen oder im öffentlichen Verkehr. Wer sich weigert, sein Gesicht zu enthüllen, wird mit Busse bestraft. Die Behörden können diesen Personen auch eine Leistung verweigern. Mit dem Gegenvorschlag wollen Bundesrat und Parlament zudem die Rechte der Frauen stärken. Das geschieht mit punktuellen Gesetzesänderungen in den Bereichen Integration, Gleichstellung und Entwicklungszusammenarbeit. Diese Änderungen ermöglichen dem Bund, spezifische Förderprogramme zu unterstützen und dadurch zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen. Der Gegenvorschlag tritt in Kraft, wenn die Initiative abgelehnt wird und er nicht mit einem Referendum erfolgreich bekämpft wird.

Initiativkomitee

Unsere Initiative dreht sich um zentrale Fragen des Zusammenlebens: Wollen wir in der Schweiz Gesichtsverhüllung zulassen, welche die Unterdrückung der Frau symbolisiert? Lassen wir Chaoten gewähren, die ihr Gesicht verhüllen, um andere zu attackieren? Wir sagen: Nein! Die Erfahrungen aus dem Tessin und dem Ausland beweisen, dass sich Verhüllungsverbote im öffentlichen Raum bestens bewährt haben. Gerade viele arabische Touristinnen würden sich freuen, sich bei uns ihrer «Stoffgefängnisse» entledigen zu dürfen!

Freie Menschen zeigen Gesicht

In aufgeklärten Staaten wie der Schweiz gilt: Freie Menschen – Frauen und Männer – blicken einander ins Gesicht, wenn sie miteinander sprechen. Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum steht in Konflikt mit freiheitlichem Zusammenleben: Unsere Werte werden mit Füssen getreten, wenn sich Frauen in unserer Gesellschaft nicht mehr als Individuen zu erkennen geben dürfen.

Gebot der Gleichberechtigung

Dass Frauen ebenso wie Männer in der Öffentlichkeit jederzeit ihr ganzes Angesicht zeigen, ist ein Gebot elementarer Gleichberechtigung. Auf der ganzen Welt kämpfen Frauen für diese Freiheit und versuchen unter Inkaufnahme grosser Opfer, dem Zwang zu Verhüllung und Unterwerfung zu entfliehen. Ein Verhüllungsverbot spöttisch als «Kleidervorschrift» abzutun, ist ein Hohn gegenüber allen Frauen, die unter den Auswüchsen eines radikalen Islams leiden.

Für Sicherheit und Ordnung

Unsere Initiative richtet sich ausdrücklich auch gegen jene Verhüllung, der kriminelle und zerstörerische Motive zugrunde liegen. Ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot schafft Rechtssicherheit: Die Sicherheitsorgane erhalten Rückenwind und den Auftrag, gegen vermummte Straftäter konsequent vorzugehen.

Kein Konflikt mit Religions- und Meinungsfreiheit Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hielt in einem Urteil von 2014 fest, dass das Verbot von Burka und Niqab in der Öffentlichkeit verhältnismässig ist und weder die Religions- noch die Meinungsfreiheit verletzt. Burka und Niqab werden im Koran mit keinem Wort erwähnt. Kein Wunder, lehnt ein Grossteil der Muslime die Ganzkörperverhüllung von Frauen ebenso ab wie die meisten Nichtmuslime.

Covid-19 tangiert die Initiative nicht

Zur Eindämmung von Covid-19 haben Bund und Kantone bekanntlich verfügt, an bestimmten Orten seien Hygienemasken zu tragen. Diese zeitlich begrenzte Massnahme tangiert unsere Initiative in keiner Weise. Der Initiativtext sieht nämlich Ausnahmen aus gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, klimatischen (z.B. im Wintersport) sowie aus Gründen des einheimischen Brauchtums (Fasnacht, Volksbräuche) vor.

Empfehlung des Initiativkomitees Darum empfiehlt das Initiativkomitee:

Ja

☑ verhuellungsverbot.ch

Bundesrat und Parlament

Der Bundesrat anerkennt, dass die Vollverschleierung Unbehagen auslösen kann. Ein schweizweites Verbot geht aber zu weit. Die Gesichtsverhüllung ist in der Schweiz ein Randphänomen. Die Initiative greift zudem in die Zuständigkeit der Kantone ein. Bundesrat und Parlament stellen der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber und schliessen gezielt eine Lücke: Alle Personen müssen den Behörden ihr Gesicht zeigen, wenn dies für die Identifizierung notwendig ist. Bundesrat und Parlament lehnen die Volksinitiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Vollverschleierung ist ein Randphänomen Frauen, die ihr Gesicht gänzlich verhüllen, können zwar ein Unbehagen auslösen, sind in der Schweiz aber selten anzutreffen. In erster Linie handelt es sich dabei um Touristinnen, die sich nur vorübergehend hier aufhalten. Ein schweizweites Verbot wäre übertrieben.

Kantonale Zuständigkeit wahren Dort, wo sie Handlungsbedarf sehen, können die Kantone eine Regelung erlassen. Bundesrat und Parlament wollen beim bewährten Grundsatz bleiben, dass die Kantone selber entscheiden, ob sie die Gesichtsverhüllung verbieten möchten. Sie kennen die Anliegen ihrer Bevölkerung am besten. So kann jeder Kanton gemäss den eigenen Bedürfnissen regeln, wie er beispielsweise mit vollverschleierten Touristinnen umgeht. Zugleich würde ein schweizweites Verbot aber nicht die einheitliche Lösung bringen, welche die Initianten versprechen: Unterschiedliche Regelungen in den Kantonen zur Durchsetzung des Verbots könnten zu einem Flickenteppich führen, etwa bei den Bussen.

Verbot ist kontraproduktiv

Die Initiative verspricht, der Unterdrückung der Frau entgegenzuwirken. Allerdings stärkt ein Verhüllungsverbot die Stellung der verschleierten Frauen nicht. Im Gegenteil: Es könnte dazu führen, dass diese Frauen nicht mehr am öffentlichen Leben teilnehmen.

Verhüllung kann schon heute Konsequenzen haben Bereits heute kann die Vollverschleierung rechtliche Folgen haben. Ist sie Ausdruck mangelnder Integration, können die Behörden die Erteilung der Aufenthalts- und der Niederlassungsbewilligung oder auch die Einbürgerung verweigern. Ausserdem macht sich schon gemäss geltendem Recht strafbar, wer eine Frau zwingt, ihr Gesicht zu verhüllen. Eine zusätzliche Bestimmung in der Bundesverfassung hätte nur symbolische Bedeutung.

Gegenvorschlag löst Probleme gezielt Bundesrat und Parlament sind sich bewusst, dass Gesichtsverhüllungen vereinzelt zu konkreten Problemen führen können. Der indirekte Gegenvorschlag ermöglicht es, gezielt darauf zu reagieren. Die Initiative sieht eine unnötige und zu starre Lösung für die ganze Schweiz vor. Im Gegensatz zur Initiative respektiert der Gegenvorschlag die bewährte Zuständigkeit der Kantone.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» abzulehnen.



☑ admin.ch/verhuellungsverbot

Im Detail

Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)

Ausgangslage

Das Internet hat den Alltag und die Bedürfnisse der Menschen und Unternehmen auch in der Schweiz verändert. Immer mehr Waren und Dienstleistungen werden heute online gekauft oder genutzt, und auch Behörden setzen immer mehr auf Online-Angebote. Dabei ist es oft notwendig, dass beide Seiten mit Sicherheit wissen, mit wem sie es zu tun haben, und dass die Daten gut geschützt sind.

Gesetzlich geregelt und vom Bund anerkannt

Zur Identifizierung von Personen, die Online-Angebote nutzen, fehlt bisher in der Schweiz ein Verfahren, das gesetzlich geregelt und vom Bund anerkannt ist. Nutzerinnen und Nutzer sollen sich einfach und sicher im digitalen Raum ausweisen können. Aus diesem Grund wollen Bundesrat und Parlament eine vom Bund anerkannte elektronische Identität schaffen: die E-ID.

Argumente Referendumskomitee	\rightarrow	24
Argumente Bundesrat und Parlament	\rightarrow	26
Abstimmungstext	\rightarrow	28

Was bringt die E-ID?

Mit der E-ID kann sich eine Person einfach und sicher bei verschiedenen Online-Diensten anmelden und Waren oder Dienstleistungen beziehen. Sie kann künftig Angebote im Internet nutzen, für die sie bisher ihre Identität umständlich nachweisen musste, zum Beispiel durch persönliches Erscheinen. Mit der E-ID kann sie etwa direkt ein Handy-Abo abschliessen, ein Bankkonto eröffnen oder einen Betreibungsregisterauszug bestellen. Die sichere E-ID kann zudem helfen, die Anzahl Passwörter zu verringern.

Eindeutige Identifizierung

Die neue E-ID erlaubt es, eindeutig festzustellen, dass jemand wirklich die Person ist, als die sie sich online ausgibt. Die E-ID besteht insbesondere aus verifiziertem Namen, Vornamen und Geburtsdatum.

Bund ist für E-ID verantwortlich

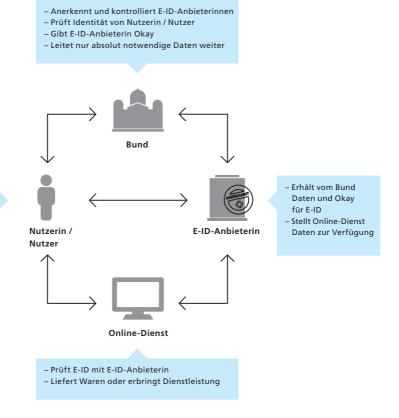
Will eine Person eine E-ID, beantragt sie diese bei einer vom Bund anerkannten E-ID-Anbieterin. Diese leitet die Anfrage dem Bund weiter. Anhand bestehender Register prüft der Bund, ob die Angaben der Person zu ihrer Identität stimmen, bevor er grünes Licht für die Ausstellung der E-ID gibt. Er leitet der E-ID-Anbieterin nur die absolut notwendigen Daten weiter und nur, wenn die betroffene Person dieser Weitergabe zugestimmt hat.

Technische Umsetzung

Die E-ID-Anbieterinnen kümmern sich um die technische Umsetzung und stellen sicher, dass die E-ID zur eindeutigen Identifizierung im Internet genutzt werden kann. Sie stellen dazu beispielsweise eine App für das Handy zur Verfügung.

Wie funktioniert die E-ID?

Zusammenspiel von vier Akteuren



E-ID ist freiwillig

 Beantragt E-ID bei E-ID-Anbieterin

- Bestätigt Identität

gegenüber Bund

- Setzt E-ID online ein

Es steht allen frei, eine E-ID zu beantragen. Das E-ID-Gesetz sieht nicht vor, dass wir alles nur noch online abwickeln können. Und wer im Internet einkaufen will, wird das auch ohne E-ID tun können: Wenn es für die Online-Abwicklung eines Geschäfts nicht nötig ist, die Identität eindeutig festzustellen, dann braucht es auch keine E-ID. Die E-ID erhöht jedoch die Sicherheit und die Nutzerfreundlichkeit bei Online-Geschäften.

Datenschutz

Der Datenschutz im E-ID-Gesetz geht über die Vorgaben des Datenschutzgesetzes hinaus. Daten dürfen immer nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der E-ID-Nutzerinnen und -Nutzer weitergegeben werden. E-ID-Anbieterinnen ihrerseits dürfen Daten nur für Identifizierungen verwenden. Sie dürfen sie weder für andere Zwecke nutzen noch weitergeben, auch nicht an die Online-Dienste. Und sie müssen die Daten in der Schweiz speichern. Die E-ID-Systeme müssen zudem einen hohen Informatik-Sicherheitsstandard aufweisen, damit der Schutz der Daten jederzeit gewährleistet ist. Zu Daten der Online-Dienste wie etwa zu Gesundheits- oder Bankdaten haben E-ID-Anbieterinnen in keinem Fall Zugang.

Aufgabenteilung Staat – Private

Bei der neuen E-ID sind die Aufgaben aufgeteilt. Der Bund nimmt seine hoheitlichen Aufgaben wahr: Erstens prüft er die Identität der einzelnen Personen und stimmt der Ausstellung jeder einzelnen E-ID zu. Zweitens anerkennt und kontrolliert er alle E-ID-Anbieterinnen. Die technische Umsetzung überträgt der Bund diesen Anbieterinnen: So können private Unternehmen, Kantone oder Gemeinden konkrete E-ID-Lösungen anbieten. Ziel dieser Aufgabenteilung ist, den E-ID-Anbieterinnen zu ermöglichen, flexibel auf die technischen Entwicklungen und auf die Bedürfnisse von verschiedenen Personengruppen zu reagieren. Und die Nutzerinnen und Nutzer können die Angebote verschiedener Anbieterinnen vergleichen und die für sie beste Lösung wählen.

Unabhängige Anerkennung und Kontrolle

Wer die E-ID anbietet, muss vom Bund anerkannt werden und untersteht dessen Kontrolle. Dazu setzt der Bundesrat eine Eidgenössische E-ID-Kommission (EIDCOM) ein. Sie ist für die Anerkennung der verschiedenen E-ID-Anbieterinnen und von deren technischen Systemen zuständig. Sie kontrolliert zudem laufend die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, etwa im Bereich des Datenschutzes. Die Kommission kann einer E-ID-Anbieterin, die gegen das Gesetz verstösst, die Zulassung entziehen.

Referendumskomitee

Das E-ID-Gesetz will erstmals einen amtlichen Ausweis kommerzialisieren und durch private Anbieter herausgeben lassen: den digitalen Schweizer Pass. An die Stelle der Passbüros würden Unternehmen wie Banken und Versicherungen treten und die sensiblen Daten der Bürgerinnen und Bürger verwalten. Gegen die Privatisierung wehrt sich eine breite Allianz von Organisationen und Parteien. Die Herausgabe von Identitätsausweisen muss in staatlicher Verantwortung bleiben und gehört unter demokratische Kontrolle.

Digitaler Schweizer Pass

Die elektronische Identität (E-ID) ist ein neuer amtlicher Ausweis: der digitale Schweizer Pass. Grundlage ist das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste. Die E-ID soll im Internet als Nachweis der eigenen Identität verwendet werden können und ist vergleichbar mit der Identitätskarte oder dem Schweizer Pass im realen Leben.

Bund wird zum Datenlieferanten

Mit der Kommerzialisierung der digitalen Identität wird der Bund zu einem Datenlieferanten degradiert. Das Bundesamt für Polizei würde dafür eigens eine neue Personendatenbank schaffen, um privaten Konzernen die persönlichen Daten der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung zu stellen.

Ungenügender Datenschutz

Im Gegensatz zu den bisherigen Ausweisen würde jede Nutzung der E-ID bei einem privaten Unternehmen aufgezeichnet und zentral gespeichert. Dadurch entsteht ein Missbrauchspotenzial. Der einzige wirksame Datenschutz wäre, auf die Erhebung von unnötigen Daten zu verzichten.

Vertrauen der Bevölkerung fehlt

Gemäss repräsentativen Umfragen wollen über 80 Prozent der Bevölkerung den digitalen Pass nicht von Firmen, sondern vom Staat beziehen. Das Vertrauen in private Unternehmen fehlt. Mit dem E-ID-Gesetz haben sich Bundesrat und Parlament über den Willen der Bevölkerung hinweggesetzt.

Seniorenverbände sagen Nein

Ältere Menschen befürchten, dass ihnen die E-ID durch die privaten Unternehmen aufgezwungen wird. Deshalb lehnen der Schweizer Seniorenrat, der Schweizer Verband für Seniorenfragen und die Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen der Schweiz die Vorlage ab.

Acht Kantone lehnen das Gesetz ab

Acht Kantone verwehren dem E-ID-Gesetz ihre Unterstützung, weil sie die Herausgabe von Ausweisen als staatliche Kernaufgabe erachten. Der Kanton Schaffhausen und die Stadt Zug geben bereits eine eigene E-ID heraus. Der Bund könnte problemlos selbst einen digitalen Pass herausgeben. Auch unser Nachbarland Liechtenstein schaffte dies innert Jahresfrist.

Empfehlung des Referendumskomitees Darum empfiehlt das Referendumskomitee:



e-id-referendum.ch

Bundesrat und Parlament

Das Internet gehört zu unserem Alltag. Auch online kann es nötig sein, sicher zu wissen, mit wem man es zu tun hat. Dazu braucht es eine zweifelsfreie Identifizierung und gleichzeitig den Schutz der persönlichen Daten. Mit der E-ID nach Schweizer Recht, die vom Bund reguliert und anerkannt ist, können Behördengänge einfacher und Geschäfte effizient und sicher im Internet abgewickelt werden. Davon profitieren alle: die Bevölkerung, die Unternehmen und die Behörden. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage aus folgenden Gründen:

Einfach und sicher

Es gibt heute bereits viele Angebote zur elektronischen Identifizierung – keines davon ist aber vom Bund anerkannt. Es ist deshalb höchste Zeit für eine schweizerische E-ID: Dank der Überprüfung der Identität durch den Bund und dem ausgebauten Datenschutz können Nutzerinnen und Nutzer im Internet einfach und sicher Waren und Dienstleistungen beziehen. Sie sind besser vor Missbrauch und Betrug geschützt. Die unübersichtliche Vielzahl von Passwörtern verringert sich, und umständliche Registrierungen fallen weg. Die E-ID ist kein Ausweis und hat mit dem Schweizer Pass oder der Identitätskarte nichts zu tun.

Handlungsbedarf

Viele Staaten kennen bereits heute E-ID-Lösungen. Die Schweiz hinkt dieser Entwicklung hinterher. In Wirtschaft und Gesellschaft gibt es ein grosses Bedürfnis nach der E-ID, weil damit neue Angebote im Internet möglich werden. Auch die Mehrheit der Kantone unterstützt das neue E-ID-Gesetz.

Sinnvolle Aufgabenteilung

Bundesrat und Parlament haben sich für eine zukunftsorientierte Lösung mit einer klaren Aufgabenteilung entschieden. Der Bund behält seine hoheitliche Aufgabe, er prüft die Identität von Personen und kontrolliert die E-ID-Anbieterinnen. Er bleibt somit Garant für ein sicheres und vertrauenswürdiges System. Die technische Umsetzung überlässt der Bund hingegen Unternehmen, Kantonen und Gemeinden. Dadurch fördert er innovative und kundenfreundliche Anwendungen. So tut jeder, was er am besten kann.

Datenschutz wird gestärkt

Das neue Gesetz führt strenge Pflichten zum Umgang mit Daten ein. Persönliche Daten werden nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der betroffenen Person weitergegeben. Zudem werden nur die jeweils notwendigen Daten übermittelt – für den Jugendschutz wird beispielsweise nur bestätigt, dass eine Person volljährig ist, das Geburtsdatum wird nicht angegeben. Technische und organisatorische Vorgaben garantieren zudem einen hohen Sicherheitsstandard der Informatiksysteme.

Schlüssel zur weiteren Digitalisierung Dank der E-ID wird vieles im Internet einfacher und sicherer. Darum ist dieses Gesetz auch ein Schlüssel für die weitere Digitalisierung der Schweiz. Es werden neue Angebote und Möglichkeiten entstehen. Die Schweiz bleibt am Puls der weltweiten Entwicklung.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste anzunehmen.

Ja

admin.ch/e-id

Im Detail

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten¹ und Indonesien

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA). Die Schweiz verhandelt solche Abkommen in der Regel im Rahmen der EFTA. Zur EFTA gehören neben der Schweiz noch Norwegen, Island und Liechtenstein.

Argumente Referendumskomitee	\rightarrow	50
Argumente Bundesrat und Parlament	\rightarrow	52
Abstimmungstext	\rightarrow	54

Indonesien als wichtiger Markt

Indonesien ist mit einer Bevölkerung von rund 271 Millionen das viertgrösste Land der Welt. Es hat eine wachsende und zunehmend zahlungskräftige Mittelschicht. Die indonesische Volkswirtschaft ist die grösste Südostasiens und wächst seit der Jahrtausendwende konstant. Der Handel zwischen Indonesien und der Schweiz ist verglichen mit anderen Ländern in der Region zurzeit noch bescheiden. Er könnte noch deutlich zulegen.

Schweiz im Wettbewerb

Heute fallen beim Export von Schweizer Produkten nach Indonesien relativ hohe Zölle an. Dadurch werden die Produkte teurer. Schweizer Unternehmen sind deshalb im Nachteil gegenüber all jenen Konkurrenten in anderen Ländern, die dank einem Abkommen tiefere oder gar keine Zölle zahlen müssen. Dieser Nachteil droht in Zukunft auch gegenüber den Konkurrenten in der Europäischen Union (EU), da auch die EU zurzeit über ein Abkommen mit Indonesien verhandelt.

Verbesserter Marktzugang

Dank dem vorliegenden Abkommen werden auf allen wichtigen Schweizer Exporten nach Indonesien die Zölle wegfallen. Im Gegenzug – und wie bei anderen vergleichbaren Abkommen – können indonesische Unternehmen Industrieprodukte zollfrei in die Schweiz exportieren. Für landwirtschaftliche Produkte sieht das Abkommen aber keinen Freihandel vor: Es kommt lediglich zu einem teilweisen Zollabbau für Importe aus Indonesien, dies mit dem Ziel, die einheimische landwirtschaftliche Produktion in der Schweiz nicht zu gefährden.

Umfassendes Abkommen

Neben dem Abbau von Zöllen enthält das Abkommen weitere wichtige Regeln, etwa zum Handel mit Gütern und Dienstleistungen, zu Investitionen und zum Schutz des geistigen Eigentums. Diese Regeln stärken die Rechtssicherheit und schaffen verlässliche Bedingungen für Unternehmen in der Schweiz und in Indonesien.

Förderung nachhaltiger Entwicklung

Der Handel soll nicht auf Kosten von Mensch und Umwelt gehen. In einem umfassenden Kapitel zur Vereinbarkeit des Handels mit einer nachhaltigen Entwicklung bekennen sich die Schweiz und Indonesien zu den Menschenrechten, zu den Rechten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von besonders schutzbedürftigen Gruppen sowie zum Umweltschutz. Ein besonderes Gewicht wird auf die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung von Wäldern und der Produktion von Palmöl gelegt.

Palmöl:Eine vielschichtige Angelegenheit

Die Produktion von Palmöl in Indonesien schafft einerseits viele Arbeitsplätze und kann eine wichtige Rolle im Kampf gegen die Armut spielen. Andererseits wird kritisiert, dass die Produktion sich negativ auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirkt. Das Abkommen mit Indonesien enthält daher spezifische Anforderungen an eine nachhaltige Palmölproduktion. So verpflichtet sich Indonesien, die Vorschriften zum Schutz der Urwälder und anderer Ökosysteme wirksam umzusetzen. Dazu gehören folgende Auflagen: keine Abholzung des Regenwalds, keine Entwässerung der Torfmoore und keine Brandrodungen sowie die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und Rechten der indigenen Bevölkerung.

Beschränkte Zugeständnisse

Die Bedingungen für den Import von Palmöl aus Indonesien sind so ausgestaltet, dass die Schweizer Palmölimporte insgesamt nicht zunehmen sollten.² Deshalb sind auch keine negativen Auswirkungen auf die heimische Produktion von Rapsöl und anderen Ölen zu erwarten. Die Zölle werden nicht aufgehoben, sondern nur gesenkt, und dies um rund 20 bis 40 Prozent. Diese Zollrabatte werden pro Jahr für höchstens 12 500 Tonnen³ gewährt. (Zur aktuellen Situation bezüglich indonesischer Exporte und Schweizer Importe von Palmöl, vgl. Kasten).

Zertifiziert nachhaltiges Palmöl

Ein Importeur darf indonesisches Palmöl nur zu den tieferen Zöllen einführen, wenn es gemäss den vereinbarten Anforderungen an die Nachhaltigkeit produziert worden ist. Der Importeur muss einen entsprechenden Nachweis erbringen. Gleichzeitig mit dem Abkommen wird eine Verordnung in Kraft treten, die regelt, welche Zertifikate als Nachweis für eine nachhaltige Palmölproduktion gelten und welche Kontrollen vorgesehen sind. Schliesslich enthält das Abkommen Regeln zum Transport, die verhindern sollen, dass es zu einer Vermischung mit nicht nachhaltig produziertem Palmöl kommt.

- 2 Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2019 zur Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien; BBI 2019 5225, hier 5245 (☑ admin.ch > Bundesrecht > Bundesblatt).
- 3 Anhang V zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien, Seiten 1−2 (☑ efta.int > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Indonesia).

Der Markt für Palmöl

Indonesien als grösster Produzent

Indonesien ist der grösste Produzent von Palmöl und zusammen mit Malaysia für über 80 Prozent der weltweiten Produktion von Palmöl verantwortlich.⁴ 2019 hat Indonesien über 30 Millionen Tonnen Palmöl in die ganze Welt exportiert.⁵

Nachfrage in der Schweiz sinkt

In den Jahren 2012–2019 hat die Schweiz pro Jahr im Durchschnitt 32 027 Tonnen Palmöl aus der ganzen Welt importiert. Die Tendenz ist sinkend (vgl. Abbildung). Rund 2,5 Prozent des importierten Palmöls stammte aus Indonesien, im Jahr 2019 noch 0,1 Prozent.

Schweizer Palmölimporte aus Indonesien und der ganzen Welt Angaben in Tonnen



- 4 UN Food and Agricultural Organization (FAO), Top 10 Countries of Oil palm fruit production 2018 (☐ fao.org > Resources > Data > faostat > Rankings > Countries by commodity > Oil palm fruit).
- 5 International Trade Centre (ITC), Trade Map, Trade statistics for international business development (☑ trademap.org).

Langfristige Zusammenarbeit

Indonesien ist für die Schweiz seit Langem ein Schwerpunktland in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern ist auch Gegenstand des Abkommens. Ziel ist die Förderung eines langfristigen Wachstums, das der gesamten Bevölkerung zugutekommt und die natürlichen Ressourcen des Landes schützt. In der Landwirtschaft und im Palmölsektor unterstützt die Schweiz verschiedene Projekte zum Aufbau einer ressourcenschonenden Produktion, insbesondere zur Unterstützung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern. Diese Projekte sollen dazu beitragen, dass auch indonesische Kleinunternehmen das Potenzial des Abkommens auf nachhaltige Art und Weise ausschöpfen können.

Referendumskomitee

Palmöl wird auf Torf- oder Regenwaldböden angebaut und führt zur Zerstörung der artenreichen Urwälder. Das Freihandelsabkommen mit Indonesien sieht den Einbezug von Nachhaltigkeitsbestimmungen bei Umwelt- und Handelsnormen vor. Aber das Versprechen ist kaum umzusetzen, denn es fehlen wirksame Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Das billige Öl konkurrenziert zudem unsere einheimischen Kulturen wie Sonnenblumen- und Rapsöl.

Verachtung des Lebens

Die indonesische Regierung ist kein verlässlicher Partner: Rechtsstaatlichkeit, Nachhaltigkeit und soziale Standards werden missachtet, Kleinbäuerinnen, Kleinbauern, Indigene und lokale Gemeinschaften vertrieben. Menschenverachtende Arbeitsbedingungen bis hin zu Kinderarbeit sowie der Einsatz von hochgiftigen Pestiziden sind weit verbreitet. Die Schweiz muss über dieses Abkommen die tiefen sozialen und ökologischen Standards des Partnerlands akzeptieren, obwohl diese unserer Wertehaltung widersprechen. Abgeholzt wird für die Profite der Energie- und Lebensmittelkonzerne, angefeuert durch den globalen Freihandel.

Die Zerstörung schreitet voran

Trotz Moratorium für die Entwicklung neuer Palmölplantagen verschwindet stündlich Regenwald von einer Fläche von 100 Fussballfeldern für Plantagen, Bergbau, Holzwirtschaft und Kohleindustrie. Schon heute bestehen auf fast 17 Mio. Hektaren Palmölmonokulturen – viermal die Fläche der Schweiz – das entspricht fast 10 Prozent der Landesfläche von Indonesien. Die Korruption ist allgegenwärtig, genauso wie systematische Verstösse gegen das staatliche Nachhaltigkeitslabel und das «nachhaltige» RSPO-Label, welches für den Import in die Schweiz als Grundlage dienen soll.

Wirtschaftlich vernachlässigbar

Während die positiven Effekte auf die Wirtschaft in der Schweiz bescheiden ausfallen, sind die sozialen und ökologischen Konsequenzen des Palmöls nicht nur für Indonesien dramatisch. Das Land gehört zu den grössten CO₂-Verursachern weltweit. Die Palmölwirtschaft verschärft die Klimakrise und führt zu unersetzbaren Biodiversitätsverlusten. Wir unterstützen die Forderung der sozialen und bäuerlichen Organisationen in Indonesien für den Erhalt einer vielfältigen bäuerlichen Landwirtschaft und Ernährungssouveränität zugunsten der Bevölkerung.

Schutz von Mensch und Umwelt hat Priorität Die Abhängigkeit von Palmöl darf nicht weiter forciert werden, denn Raps- und Sonnenblumenöle sowie Butter bieten gesunde Alternativen. Angesichts der Klima- und Umweltkrise hat der Schutz der Böden, der Bäume, des Wassers, der Tiere, Pflanzen und der Menschen höchste Priorität. Deshalb lehnen wir dieses Freihandelsabkommen ab – das Nachhaltigkeit verspricht, aber eine Politik, die Mensch und Umwelt schadet, zementiert

Empfehlung des Referendumskomitees Darum empfiehlt das Referendumskomitee:



Bundesrat und Parlament

Das Abkommen mit Indonesien bietet der Schweizer Wirtschaft eine grosse Chance in einem wichtigen Wachstumsmarkt. Es verbessert den Marktzugang und verhindert eine Benachteiligung unserer Unternehmen. Das Abkommen legt Regeln für einen Handel fest, der für Mensch und Umwelt verträglich ist. Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:

Wichtig für den Standort Schweiz

Die Schweiz ist auf Exporte und verlässliche Wirtschaftsbeziehungen angewiesen. Nur so kann unser Wohlstand erhalten werden. Indonesien mit seiner wachsenden Mittelschicht ist für exportierende Schweizer Unternehmen ein zukunftsträchtiger Markt.

Benachteiligung vermeiden

Die EU und Indonesien verhandeln derzeit über ein vergleichbares Abkommen. Den Schweizer Exporteuren droht daher eine Benachteiligung gegenüber ihren Konkurrenten in der EU. Ohne ein Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien wäre etwa eine Schweizer Maschinenbauerin schlechter gestellt als ihre Konkurrentin im benachbarten Ausland. Im schlimmsten Fall führt das zum Verlust von Aufträgen und Arbeitsplätzen.

Keine Gefahr für die Landwirtschaft

Die meisten indonesischen Agrarprodukte – zum Beispiel tropische Früchte – ergänzen das hiesige Angebot und sind keine Konkurrenz. Zudem sind die Zugeständnisse im Agrarbereich so ausgestaltet, dass sie die Schweizer Landwirtschaft nicht gefährden.

Kein Freihandel mit Palmöl

Mit der für Palmöl gefundenen Lösung kann auch die Schweiz gut leben, denn zu Freihandel kommt es nicht. Erstens werden die Zölle nicht abgeschafft, sondern nur wenig gesenkt. Zweitens geschieht dies nur bis zu einer begrenzten Menge. Und drittens werden die Zollrabatte nur für nachweislich nachhaltig produziertes Palmöl gewährt. Damit wird umwelt- und sozialpolitischen Bedenken Rechnung getragen, und die heimische Produktion von Raps- und Sonnenblumenöl ist nicht gefährdet.

Wirksame Kontrollen

Wirksame Kontrollen werden sicherstellen, dass Palmöl nur dann zum tieferen Zollansatz importiert werden kann, wenn es nachhaltig produziert worden ist – das heisst, unter Einhaltung der strengen Umwelt- und Sozialauflagen. Den Nachweis dafür müssen die Importeure erbringen. Ohne diesen Nachweis wird der Zollrabatt nicht gewährt.

Ausgewogenes Abkommen

Das Abkommen nützt sowohl der Schweiz als auch Indonesien. Es verbessert den Marktzugang und verstärkt die Rechts- und Planungssicherheit. Es trägt dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung Rechnung und leistet einen wichtigen Beitrag zu den globalen Bemühungen um eine nachhaltigere Palmölproduktion. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Schweiz Indonesien überdies dabei, dass breite Bevölkerungsschichten vom Abkommen profitieren können.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien anzunehmen.

Ja

☑ admin.ch/abkommen-indonesien